

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
bei Kelbra anlässlich der Hochwasserlage**

vom 05. Januar 2024

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Kelbra“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

51 30 20 N 010 57 45 E - 51 29 14 N 011 18 04 E - 51 24 44 N 011 28 05 E
51 21 24 N 011 23 43 E - 51 24 30 N 011 08 13 E - 51 24 18 N 010 57 30 E -
51 30 20 N 010 57 45 E.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft AGL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 05. Januar 2024 15:00 Uhr UTC bis zum 10. Januar 2024 17:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Bundespolizei,
- der Polizeien der Länder,
- im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei oder der örtlichen Behörden,
- der Streitkräfte und
- im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne die Maßnahme ein ungehinderter Einsatz der Einsatzkräfte nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 05. Januar 2024
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill